

Regeln

für den ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb

1. Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb des LSC-Zülpich 1956 e. V. hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung beim Modellflugbetrieb gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§1 Abs. 1 Luft VO)
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
3. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb von mehr als zwei Flugmodellen ist der Flugbetrieb nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters zulässig- Beginn und Ende der Flugleitertätigkeit sind im Modellflugbuch einzutragen. Der Flugleiter überwacht insbesondere die Einhaltung der Platzordnung und der Regeln für den ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb. Der Flugleiter ist gemäß §1 der Platzordnung weisungsbefugt gegenüber allen Modellfliegern, Mitgliedern, Besuchern und Gästen. Seinen Anordnungen ist sofort Folge zu leisten.
4. Der Modellflieger hat sich ohne Aufforderung mit Vor- und Nachnamen, dem Beginn und dem Ende seiner Teilnahme am Flugbetrieb und der Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle ins Flugbuch einzutragen und sich, wenn vor Ort, beim Flugleiter zu melden. Auch sind besondere Vorkommnisse (Absturz von Modellen, Flurschäden, Sachschäden, ..etc.) einzutragen und vom Flugleiter zu quittieren.
5. Der zeitgleiche Start von Flugmodellen von zwei verschiedenen Stellen des Modellflugplatzes aus ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
6. Bei Verstößen gegen die Regeln für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb kann der Flugleiter disziplinarische Maßnahmen, von Ermahnungen bis zu einem sofortigen Flugverbot, aussprechen. Der Verstoß ist in das Flugbetriebsbuch einzutragen. Bei Verstößen gegen die Flugsicherheit ist der Modellflugbetrieb sofort und solange einzustellen, bis die Flugsicherheit wieder gewährleistet ist.
Wer trotzdem startet, fliegt ohne Erlaubnis des LSC-Zülpich 1956 e.V. und ist demzufolge ohne Versicherungsschutz. Er hat für alle daraus resultierenden Schäden privatrechtlich zu haften. **Eine derartige Handlung hat den sofortigen Vereinsausschluss zur Folge.**
7. Der Vorstand ist über Verstöße gegen die Flugsicherheitsbestimmungen und angeordnete disziplinarische Maßnahmen und Flugverbote unverzüglich zu unterrichten. Über weitergehende Maßnahmen (längerfristiges Flugverbot, Vereinsausschluss) entscheidet der Vorstand.
8. Vor Aufnahme des Flugbetriebs und ggf. vor jedem Start hat sich der Modellflieger davon zu überzeugen, dass alle Voraussetzungen für eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Fluges gegeben sind. Flugmodelle müssen in technisch einwandfreien Zustand sein. Hierzu zählen u. a. die Kontrolle des Flugmodells, seiner Zubehörteile (Motor, Schalldämpfer, Tank, Sender, Empfänger, Ruderanlage, Batterien u. a.) und die Absprache mit anderen Modellfliegern, beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Flugmodelle in demselben Luftraum. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit dem Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.
9. Die Freigabe des Starts durch den Flugleiter entbindet den Modellflieger nicht von seiner eigenen Verpflichtung zur Beachtung und Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen. Bei den Startvorbereitungen sind die Modelle mit dem Motor in Richtung Sicherheitszaun aufzustellen.

10. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen und Fahrzeugabstellplätzen ist strikt untersagt. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
11. Es dürfen nur Flugmodelle mit einem Gesamtgewicht von max. 25 kg an den Start gebracht werden.
12. Es wird ein Schallpegel von max. 78 dB(A) für Kolbenmotorangetriebene und 88dB(A) für Turbinenangetriebene Flugmodelle gemäß Lärmmessung nach der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge vom 01.08.2004 und der Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt.
13. Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen über einen Lärmpass verfügen. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen. Lärmpässe sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.
14. Die Startvorbereitungen sind hinter den Schutzvorrichtungen (u. nicht auf dem Flugfeld) vorzunehmen. Ausgenommen sind Großmodelle und Turbinenbetriebene Flugmodelle. Dabei sind nicht beteiligte Personen hinter der Reling zu halten.
15. Turbinenbetriebene Modelle dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
16. Während des Modellflugbetriebs dürfen sich vor den Schutzvorrichtungen (Sicherheitszaun) nur Personen aufhalten, die ein Flugmodell steuern oder beim Betrieb eines Flugmodells behilflich sind. Der Flugleiter trägt hierfür Sorge. Der Standort des verantwortlichen Flugleiters und der Modellflieger, die gerade ein Flugmodell steuern bzw. die bei der Steuerung eines Flugmodells behilflich sind (z.B. Lehrer-Schüler-Betrieb) muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von der Position aus muss der gesamte Luftraum des Gebietes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen.
17. Beim gleichzeitigen Betrieb mehrerer Flugmodelle sollen sich die Piloten absprechen. Es gelten die Ausweichregeln gemäß § 13 LuftVO. Hiernach haben im Gegenflug beide, beim Überholen des überholenden Flugmodells nach rechts auszuweichen. Kreuzen sich zwei Flugmodelle in nahezu gleicher Höhe, hat das von links kommende Flugmodell auszuweichen. Unabhängig hiervon haben jedoch stets Motorflugmodelle Segelflugmodellen auszuweichen. Die Landung muss angesagt werden. Der landenden Maschine ist im Luftraum immer Vorrang einzuräumen.
Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

18. Die Start- und Landebahn ist nach erfolgter Landung sofort zu räumen; der Sender ist auszuschalten und abzustellen. Außenlandungen sind zu vermeiden.
19. Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Das Eindringen von Betriebsstoffen ins Erdreich ist zu verhindern.
20. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
Vor Inbetriebnahme eines Senders, hat sich der Pilot an der Kanaltafel über die aktuelle Kanalbelegung zu informieren, und den jeweiligen Kanal mit der dazugehörigen Frequenzklammer zu reservieren. Alle Modellflieger müssen sich mit ihren Frequenzen abstimmen. Vor Aufnahme des Flugbetriebs sind alle Sender an der dafür vorgesehenen Stelle abzustellen.
21. Alle Fahrzeuge sind ggf. nach Weisung des Flugleiters abzustellen, so dass Beschädigungen durch Flugmodelle während des Flugbetriebs nach Möglichkeit vermieden werden.
22. Die Nutzung von Modellraketen mit Motoren, mit mehr als 20 Gramm Treibstoffinhalt, ist Personen vorbehalten, die über die dazu erforderlichen sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse (T2 Schein). Die eingesetzten Motoren müssen eine Zulassung besitzen.
23. Bei der Nutzung von Raketenmodellen ist das Startgelände gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Bei Modellflugveranstaltungen ist der Einsatz von Modellraketen nicht erlaubt (nur gesonderter Genehmigung). Der Einsatz von Modellraketen muss den freiwilligen HPR- bzw. IMR-Sicherheitskodi der Interessengemeinschaft Modellraketen e.V. entsprechen.

24. Rufnummern für Notfälle:

Feuerwehr/ Notarzt: 112

Polizei: 110

Malteser Krankenhaus Euskirchen

Bei Notruf Anfahrtswege beschreiben!

Die Regeln für den ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb des LSC-Zülpich 1956 e.V. treten mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft, sie ersetzen die bisherigen Regeln für den ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb, die mit dem selbigen Datum ihre Gültigkeit verlieren.

Der Vorstand